

Antrag

Initiator*innen:

Titel: Eckpunkte Geistliche Leitung in der kfd

Antragstext

Die Bundesversammlung hat

das vorliegende Papier der überarbeiteten und aktualisierten „Eckpunkte Geistliche Leitung in der kfd“ beschlossen.

Eckpunkte Geistliche Leitung in der kfd

Inhaltsverzeichnis/Einleitung

Seit den 1990er Jahren ist das Amt der Geistlichen Leitung in der kfd etabliert; auf Bundesebene, in ihren Diözesanverbänden, auf den mittleren Ebenen wie auch in den Ortsgruppen. Möglich wurde das Amt durch die theologisch-kirchlichen Entwicklungen des 20. Jahrhunderts und durch die Öffnung der Kirche durch das Zweite Vatikanische Konzil. Nicht zuletzt unterstützten die zweite Frauenbewegung, die feministischen Theologien und die damit einhergehende Stärkung der Frauen die Entwicklung des Amtes der Geistlichen Leitung in der kfd und in der Kirche.

Im Jahr 2009 wurde das Amt der Geistlichen Leitung erstmals reflektiert. Daraufhin wurden 2012 die Eckpunkte Geistliche Leitung für den Verband erarbeitet und von der Bundesversammlung beschlossen. 2019 hat die kfd eine Studie in Auftrag gegeben, um die Etablierung und Ausübung des Amtes der Geistlichen Leitung zu untersuchen. Die Erkenntnisse wurden in dem 2025 veröffentlichten Buch „Frauen als Geistliche Leitung“¹ vertieft.

Ziel dieses Papiere, erarbeitet in 2026, ist es, aus der gewonnenen Erfahrung und ihrer theologischen Reflexion Eckpunkte zu formulieren, die auf den unterschiedlichen Ebenen des Verbandes bei der Weiterentwicklung des Amtes der Geistlichen Leitung berücksichtigt werden. So soll das Amt – bei aller legitimen Verschiedenheit – eine in den wesentlichen Zügen gemeinsame Gestalt gewinnen können. Eine solche Profilierung des Amtes der Geistlichen Leitung stärkt die Verbandsidentität und leistet einen Beitrag dazu, dass die Charismen von Frauen in der Kirche öffentlich anerkannt werden und Ämter für Frauen in der Kirche weiterentwickelt werden.

Theologische Hinführung

Geistliche Leitung in der kfd eröffnet Räume, in denen die Charismen von Frauen auf allen Ebenen des Verbandes entdeckt, unterstützt und gefördert werden. Sie ermutigt Frauen, in Gemeinschaft leidenschaftlich zu glauben und zu leben.

Alle Gläubigen haben durch Taufe und Firmung den Auftrag, ein Zeugnis ihres Glaubens zu geben, die Kirche mitzugestalten und sie immer mehr zu einem sichtbaren Zeichen des Reiches Gottes zu machen, das bereits angebrochen ist. Sie haben – laut der dogmatischen Konstitution über die Kirche “Lumen gentium” des Zweiten Vatikanischen Konzils – Anteil am königlichen, priesterlichen und prophetischen Amt Jesu Christi (LG 31,1)². Das Weiheamt und auch das Amt der Geistlichen Leitung stehen in dieser Gemeinschaft der Gläubigen. Die Aufgabe beider ist es, der Kirche stets vor Augen zu halten, dass sie nicht aus sich selbst lebt, sondern immer schon aus der Liebe Gottes, die allem menschlichen Handeln vorausgeht.

Die gelebten Charismen, zu denen das Charisma der Geistlichen Leitung gehört, bilden gemeinsam mit dem Weiheamt die Basis des kirchlichen Lebensvollzuges (vgl. LG 10)³. Durch kirchliche Beauftragungen werden die Charismen von Frauen kirchenamtlich anerkannt und öffentlich gemacht, deshalb ist die geistliche Verbandsleitung durch Frauen ein kirchliches Amt (can. 145 § 1 CIC)⁴.

Dort, wo die Geistliche Leitung mit einer Geistlichen Leiterin und einem Geistlichen Leiter (Priester) besetzt ist und beide partnerschaftlich und gleichberechtigt zusammenarbeiten, hat dies Modellcharakter für das Zusammenwirken von Weiheamt und Ämtern, die aufgrund von Taufe und Firmung übertragen werden.

Durch die Verankerung des geistlichen Amtes in der Satzung der kfd wird sichergestellt, dass sich die kfd ihrer kirchlichen Verwurzelung stets bewusst bleibt und immer neu nach Wegen sucht, aus der Quelle des Evangeliums zu leben.

Ausgestaltung und Chancen eines verbandlichen Amtes

Im Verband haben sich unterschiedliche Bezeichnungen für das Amt entwickelt. Für jede Form gibt es gute Gründe, wichtig ist aber zu verdeutlichen, dass es sich um ein verbandliches Amt handelt. Wir empfehlen die Bezeichnung Geistliche Leitung in der kfd.

Das Amt der Geistlichen Leitung wird sowohl haupt- als auch ehrenamtlich ausgeübt. Wenn das Amt ehrenamtlich ausgeführt wird, muss geklärt werden, wie der Kontakt zur jeweiligen pastoralen Ebene gewährleistet ist.

Das Amt der Geistlichen Leitung kann einzeln oder als Tandem (z.B. von zwei Frauen oder zwei Personen, wovon eine eine Frau sein sollte) ausgeübt werden.

Geistliche Leitungen haben Anspruch darauf von hauptamtlich Tätigen sowohl in den Diözesen als auch im Verband kompetent, qualifiziert und (geistlich) begleitet zu werden.

Die Geistliche Leitung in der kfd ist den Zielen des Verbandes verpflichtet und hat folgende Aufgaben:

- Frauen ermutigen, ihre Charismen zu entdecken und Raum geben, diese zu entfalten,
- Mitsorge tragen für die Vertiefung des Glaubens,
- sich einsetzen für eine lebensorientierte und reflektierte Spiritualität von Frauen, die der Vielfalt ihrer Lebenswirklichkeiten gerecht wird,
- Frauen darin bestärken, sich mit ihren Erfahrungen, Themen, Fragen, Bedürfnissen und ihrer Sehnsucht in allen Formen von Gottesdiensten einzubringen und ganzheitliche Ausdrucksformen zu entwickeln,
- geistlich-theologische und spirituelle Entwicklung von kfd-Gemeinschaften unterstützen,
- Theologie einbringen, die die Erfahrungen von Frauen berücksichtigt,
- Verbandsbewusstsein haben und mit dem Verband leben,

- für das eigene spirituelle Wachstum Sorge tragen,
- Kooperation und partnerschaftliches Miteinander im Verband verwirklichen,
- sich für einen fairen Umgang einsetzen und Konflikte ansprechen,
- zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes den Verband als Ganzes gestalten und Wege in die Zukunft gehen,
- die biblische Botschaft als Richtschnur des verbandlichen Handelns anlegen,
- auf Basis des Evangeliums ungerechte Strukturen in Kirche und Gesellschaft aufdecken,
- Kontakte in kirchliche Strukturen und Gremien pflegen.

Regelmäßige Treffen der Geistlichen Leitungen in den einzelnen Diözesanverbänden und auf Bundesebene zur Vernetzung und Fortbildung sind sinnvoll und nötig.

Eine Geistliche Leiterin bringt ihre Erfahrungen als Frau in die geistliche Leitungsaufgabe ein und kann für andere Frauen ein Vorbild sein, als Teil der Kirche, mit ihren geistlichen Gaben am kirchlichen Leben teilzuhaben und es – wenn möglich – zu gestalten.

Wird die Geistliche Leitung ausschließlich von einem Priester wahrgenommen, hat er dafür Sorge zu tragen, dass Frauen mit ihren Erfahrungen und Perspektiven ernstgenommen werden und das geistliche Verbandsleben und die Kirche mitgestalten können.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten von Geistlicher Leitung in der kfd müssen im Vorstand klar geregelt und nach außen transparent sein. Hierzu gehört auch die Verankerung des Stimmrechts.

Die Geistliche Leitung arbeitet im Vorstand kontinuierlich mit und nimmt so Leitungsverantwortung wahr. Geistliche Leitung steht im Spannungsfeld, sowohl Mitglied als auch ein Gegenüber des Vorstandes zu sein, da sie immer wieder auf das Evangelium als Basis des Handelns verweist.

Beauftragung/Bestätigung: Durch die kirchliche Beauftragung für die Geistliche

Leitung wird das verbandliche Amt auch als kirchliches Amt gewürdigt und bestätigt. Die Geistliche Leitung handelt in kirchlichem Auftrag, das heißt, dass ihre Charismen von der Kirche offiziell anerkannt werden.

Kirchliche Beauftragungen sollten öffentlich sichtbar gemacht und mit einer liturgischen Feier verbunden werden. Die Geistliche Leitung hat eine verbandliche (durch Wahl) und zugleich eine kirchliche Beauftragung. Um dies sichtbar zu machen, erhalten Priester, die das Amt übernehmen, ebenfalls eine Beauftragung.

Zugangsvoraussetzungen: Grundlegende Voraussetzungen für das Amt sind theologische und spirituelle Kompetenz, Verbandsbewusstsein und die Bereitschaft, sich mit der je eigenen Rolle sowie Fragen von Frauen in Kirche und Gesellschaft auseinanderzusetzen. Die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung zur Vorbereitung und Ausübung des verbandlichen Amtes wird erwartet.

Die Prüfung der nötigen Voraussetzung für das Amt der Geistlichen Leitung der unteren Ebenen des Verbandes durch ein Gespräch mit der Geistlichen Leitung auf Diözesanebene ist wünschenswert. Die Beurteilung der Eignung ist verbandsinterne Aufgabe.

Theologische Anforderungen: Es ist notwendig, für die unterschiedlichen Ebenen des Verbandes eine Stufung der Voraussetzungen vorzunehmen. Auf Diözesanebene sollte ein theologischer Hochschulabschluss vorausgesetzt werden. Für die mittlere Ebene sollte mindestens eine theologische Qualifikation vorzuweisen sein, die zum Beispiel den theologischen Grundkursen der Diözesen oder dem Würzburger Fernkurs entspricht. In den Ortsgruppen werden theologische Grundkenntnisse vorausgesetzt. Kenntnisse in feministischer Theologie und in weiteren Ansätzen von Frauentheologie(n) sind für alle Verbandsebenen wünschenswert.

Qualifizierung/Ausbildung: In den Aus- und Fortbildungskonzepten sollte besonderer Wert auf folgende Inhalte gelegt werden: Auseinandersetzung mit dem eigenen Selbstverständnis als Geistliche Leitung und verbandliche Kenntnisse (Geschichte, Strukturen, Positionen, Aktuelles), frauengerechte Spiritualität und liturgische Kenntnisse, feministische Theologie(n) und psychologische Grundlagen, Institutionelle Schutzkonzepte zur Prävention von sexuellem und spirituellem Missbrauch. Die Teilnahme an einer Ausbildung ist verpflichtend.

Gemeinsame Ausbildungsangebote von Diözesanverbänden können die regionale Zusammenarbeit verstärken. Auch die Teilnahme an der Seminarreihe des

Bundesverbandes „Frauen geistlich begleiten“ fördert die Vernetzung.

Anmerkungen:

1 Frauen als Geistliche Leitung. Empirische Befunde und theologische Perspektiven für ein Amt in der Kirche, hg. von Lina Böhle und Judith Könemann, Ostfildern, Matthias Grünewald Verlag 2025. (Erschienen in der Reihe: Bildung und Pastoral, hg. von Reinhard Feiter und Judith Könemann, Bd. 8).

2 Dogmatische Konstitution über die Kirche des Zweiten Vatikanischen Konzils, 1964, Lumen gentium 31,1: „Unter der Bezeichnung Laien sind hier alle Christgläubigen verstanden mit der Ausnahme der Glieder des Weihestandes und des in der Kirche anerkannten Ordensstandes, das heißt die Christgläubigen, die durch Taufe Christus einverleibt, zum Volk Gottes gemacht und des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi auf ihre Weise teilhaftig, zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt ausüben.“

3 Ebd., Lumen gentium 10: „Christus, der Herr, als Hoherpriester aus den Menschen genommen (vgl. Hebr 5,1-5), hat das neue Volk ‘zum Königreich und zu Priestern für Gott und seinen Vater gemacht’ (vgl. Offb 1,6; 5,9-10). Durch die Wiedergeburt und die Salbung mit dem Heiligen Geist werden die Getauften zu einem geistigen Bau und einem heiligen Priestertum geweiht, damit sie in allen Werken eines christlichen Menschen geistige Opfer darbringen und die Machttaten dessen verkünden, der sie aus der Finsternis in sein wunderbares Licht berufen hat (vgl. 1 Petr 2,4-10). So sollen alle Jünger Christi ausharren im Gebet und gemeinsam Gott loben (vgl. Apg 2,42-47) und sich als lebendige, heilige, Gott wohlgefällige Opfergabe darbringen (vgl. Röm 12,1); überall auf Erden sollen sie für Christus Zeugnis geben und allen, die es fordern, Rechenschaft ablegen von der Hoffnung auf das ewige Leben, die in ihnen ist (vgl. 1 Petr 3,15). Das gemeinsame Priestertum der Gläubigen aber und das Priestertum des Dienstes, das heißt das hierarchische Priestertum, unterscheiden sich zwar dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach. Dennoch sind sie einander zugeordnet: das eine wie das andere nämlich nimmt je auf besondere Weise am Priestertum Christi teil. Der Amtspriester nämlich bildet kraft seiner heiligen Gewalt, die er innehat, das priesterliche Volk heran und leitet es; er vollzieht in der Person Christi das eucharistische Opfer und bringt es im Namen des ganzen Volkes Gott dar; die Gläubigen hingegen wirken kraft ihres königlichen Priestertums an der eucharistischen Darbringung mit und üben ihr Priestertum aus im Empfang der Sakramente, im Gebet, in Danksagung, im Zeugnis eines heiligen Lebens, durch Selbstverleugnung und tätige Liebe.“

4 Codex des kanonischen Rechtes, Codex Iuris Canonici, can. 145 § 1: „Kirchenamt

185 ist jedweder Dienst, der durch göttliche oder kirchliche Anordnung auf Dauer
186 eingerichtet ist und der Wahrnehmung eines geistlichen Zweckes dient.“

Antrag

Initiator*innen:

Titel: Erarbeitung eines Konzepts für Fundraising,
Drittmittelgenerierung und Mitgliedergewinnung
bis zur Bundesversammlung 2027

Antragstext

Die Bundesversammlung hat beschlossen:

1. Der Bundesvorstand wird beauftragt, bis zur Bundesversammlung 2027 ein Konzept mit konkreten Maßnahmen zu erarbeiten, wie Fundraising und Drittmittelgenerierung zugunsten aller verbandlichen Ebenen stattfinden kann, sowie ein Grobkonzept für Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung. Grundlage dafür bildet die Erarbeitung eines zielgruppeneeigneten USPs (Unique Selling Proposition) auf Basis des Leitbilds, aber zugespitzt auf die jeweilige Zielsetzung.
2. Die Konzepterstellung soll verantwortlich durch die Bundesgeschäftsstelle erfolgen.
3. Die Diözesanverbände bzw. der Landesverband sollen an allen wesentlichen Schritten der Konzeption mitwirken können, z.B. im Rahmen der AG Fundraising. Bei Bedarf soll auf professionelle Unterstützung durch spezialisierte Dienstleister, bevorzugt auf kostenfreie Angebote wie z.B. der deutschen Stiftung Engagement und Ehrenamt, zurückgegriffen werden.
4. Bei der Konzeption sollen im Sinne der Effizienz und Synergie vor allem Maßnahmen identifiziert werden, die für mehrere Untergliederungen des Verbands (DVs/LV oder Ortsgruppen) nutzbar sind, ggf. mit regionalen/lokalen Anpassungen.

Antrag

Initiator*innen:

Titel: **Transparente Gestaltung und partizipative
Begleitung des Restrukturierungsprozesses auf
Bundesebene**

Antragstext

Die Bundesversammlung möge beschließen, den aktuellen Restrukturierungsprozess des kfd-Bundesverbandes e.V. unter verstärkter Einbindung der Diözesanverbände fortzuführen ohne Doppelstrukturen einzurichten. Insbesondere wird der Bundesvorstand beauftragt:

1. **Regelmäßige Berichterstattung:** Vierteljährliche Status-Updates (schriftlich oder per Videokonferenz) an die Diözesanvorstände über den Fortschritt, die Meilensteine und die finanziellen Auswirkungen der strukturellen Veränderungen zu geben.
2. **Arbeitsgruppen-Modell mit Zeitplan:** Gemäß § 14 der kfd-Satzung eine zeitlich befristete Arbeitsgruppe „Zukunft kfd“ einzurichten.
 - **Besetzung:** Paritätisch besetzt mit Vertreterinnen des Bundesvorstandes und der Diözesanebene (z. B. 3 Vertreterinnen des Bundes, 3 gewählte Vertreterinnen aus verschiedenen Diözesanverbänden).
 - **Zeitplan:** Die Konstituierung erfolgt bis spätestens 30. September 2026. Ein erster Zwischenbericht ist zur nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen; die abschließende Evaluation der Auswirkungen auf die Basis erfolgt bis zur Bundesversammlung 2027.

3. **Zukunftssicherung:** Ein Konzept vorzulegen, wie die kfd ihre politische

19 Schlagkraft als größter Frauenverband in Deutschland langfristig sichert. Dabei
20 ist insbesondere darzustellen, wie die Folgen der Beitragserhöhung und der
21 sinkenden Mitgliederzahlen kompensiert werden können, ohne die finanzielle
22 Belastungsgrenze der Diözesanverbände und der verbleibenden Mitglieder zu
23 überschreiten.

Antrag

Initiator*innen:

Titel: Vereinbarkeit von Leitungsämtern im
Bundesvorstand der kfd mit externen
Funktionen – Klärungsprozess zu
Rahmenbedingungen und Interessenkonflikten

Antragstext

1 Die Bundesversammlung hat beschlossen, dass mit dieser Versammlung ein
2 strukturierter Prozess zur Auseinandersetzung mit der Vereinbarkeit von
3 politischen Mandaten sowie Funktionen und Ämtern außerhalb des Verbandes mit
4 Leitungsaufgaben in der kfd in Gang gesetzt wird. Dieser Prozess soll
5 insbesondere die Vereinbarkeit mit Leitungsämtern auf Bundesebene, vor allem mit
6 dem Amt der kfd-Bundesvorsitzenden, der Stellvertreterinnen sowie des
7 Bundesvorstands, in den Blick nehmen. Das Verfahren soll ergebnisoffen und unter
8 Beteiligung der Diözesan- bzw. Landesvorstände gestaltet sein. Dafür sind
9 geeignete Rahmenbedingungen und Strukturen zu entwickeln. Als mögliche Formate
10 kommen beispielsweise Arbeitsgruppen und Hearings in Betracht. Ziel des
11 Prozesses ist die Erarbeitung eines Ergebnispapiers, das der Bundesversammlung
12 2027 zur Abstimmung vorgelegt wird und bei der möglichen neu zu wählenden
13 Bundesvorsitzenden Anwendung finden kann.

14 Unter Funktionen und Ämtern außerhalb des Verbandes werden insbesondere
15 leitende, repräsentative oder entscheidungsrelevante Rollen in Politik,
16 Wirtschaft, Wissenschaft, Kirche und Gesellschaft verstanden.

17 Ziel des Prozesses ist die Erarbeitung konkreter Ergebnisse, insbesondere zu
18 folgenden Aspekten:

- 19 •eine klare Beschreibung des Rollen- und Aufgabenprofils der Bundesvorsitzenden,
20 ihrer Stellvertreterinnen sowie des erweiterten Bundesvorstands
- 21 •Kriterien für die Vereinbarkeit und den Umgang mit Ämtern und Funktionen

außerhalb des Verbandes, insbesondere in politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, kirchlichen oder zivilgesellschaftlichen Kontexten

- die Klärung der besonderen Verantwortung der Bundesebene für die politische Interessenvertretung im Sinne der kfd unter Berücksichtigung ihrer Werte, Positionspapiere sowie Grundlagen- und Leitlinien
- Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen Interessenkonflikten

Die Ergebnisse sollen als Orientierung und Entscheidungshilfe für zukünftige Kandidatinnen dienen sowie als klare Grundlage für den Wahlausschuss und Auswahlprozesse und für die Erwartungen des Verbandes an den gesamten Bundesvorstand.

Die Organisation und Koordination des Prozesses erfolgen durch die Bundesgeschäftsstelle in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand und den Diözesanverbänden.

Die Ergebnisse des Prozesses sind spätestens zur nächsten Bundesversammlung vorzulegen, in jedem Fall jedoch vor der Wahl einer neuen Bundesvorsitzenden.

Antrag

Initiator*innen:

Titel: Nachbesetzung des vakanten Platzes im
erweiterten Bundesvorstand

Antragstext

- 1 Die Bundesversammlung hat beschlossen:
- 2 Das der eingesetzte Wahlausschuss beauftragt wird, sich um eine Kandidatin für
- 3 den vakanten Platz im erweiterten Bundesvorstand zu bemühen, damit eine
- 4 Kandidatin bei der Wahl auf der Bundesversammlung 2027 gewählt werden kann.